



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden

Vom 26. Oktober 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus ^Afünf Mitgliedern;
- b. ...^B
- c. ^CSchulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;
- d. ^CSozialhilfebehörde, bestehend aus ^Dfünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;
- e. ...^B
- f. ...^B
- g. ...^B
- h. ^C...^B

² ...^B

a. ...^B

^Eb. und c.

^A Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.12.14 / In Kraft per 1.7.16

^B Aufgehoben gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.09.13 / In Kraft per 1.5.14

^C Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.03 / In Kraft per 1.1.04

^D Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.10.03 / In Kraft per 1.7.04

^E Aufgehoben gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.06.03 / In Kraft per 1.1.04

F§ 2a Gemeindekommission

¹ Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag
- b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit
- c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.

³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

F§ 2b Kontrollorgane

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.

F§ 2c Hilfsorgane

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden und Initiativrecht^G§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. die Gemeindekommission,
- d. ^cder Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.
- e. ...^H

² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission,
- b. die Geschäftsprüfungskommission,
- c. die Mitglieder des ^cWahlbüros,
- d. ^ldie Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.

^F Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.9.13 / In Kraft per 1.5.14

^G Neu / Ergänzung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.4.19 / In Kraft per 1.7.20

^H Gestrichen gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.10.03 / In Kraft per 1.7.04

^l Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.10.03 / In Kraft per 1.7.04

³ Durch den Gemeinderat wird gewählt:

- a. ...^B
- b. ein Mitglied des ^CSchulrates aus seiner Mitte;
- c. ein Mitglied der ^CSozialhilfebehörde aus seiner Mitte.
- d. ^Fdurch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 ^{bis} des Gemeindegesetzes

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- b. ^Jder Gemeinderat,
- c. ^Kder Schulrat.

² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a. ...^L
- b. die Gemeindekommission,
- c. ^{C, K}
- d. (aufgehoben durch § 19a GG).

^K § 5a Initiative

¹ 500 Stimmberechtigte können

- a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindegremienbestimmungen stellen;
- b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

§ 5 Stille Wahl

^J Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

^J Neu gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.04.11 / In Kraft per 1.7.12

^K Neu / Ergänzung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.4.19 / In Kraft per 1.7.20

^L Gestrichen gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.04.11 / In Kraft per 1.7.12

C. Finanzausgaben

§ 6 Sondervorlagen^M

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--
- b. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;
- c. neue ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ^Mneue Ausgaben:
Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert;

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.

² Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.

^{M3} Die folgenden Ziffern wurden im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 9. Feb. 2014) wie folgt angepasst:

- a. gestrichen: §2, Abs. 1, Pkt. b, e, f, g und h; §2, Abs. 2; §3, Abs. 3, Pkt. a;
- b. neu: §2a, Abs. 2 und 3; §2b; §2c; §3, Abs. 3, Pkt. d;
- c. geändert: §5; §6, Abs. 1 und 2; §7

^{N4} Der § 2a Behördenorganisation / Gemeinderat wurde im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 14. Juni 2015) geändert.

^M Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.9.13 / In Kraft per 1.5.14

^N Änderung gem. Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15.12.14 / In Kraft per 1.7.16

§ 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Birsfelden, 16. Dezember 1998 / 19. Juni 2011 / 23. September 2013 / 15. Dezember 2014 / 12. November 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 308 vom 2. März 1999 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 4. April 2011 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 1656 vom 29. November 2011 genehmigt und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 23. September 2013 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 0345 vom 18. März 2014 genehmigt und per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2014 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 1881 vom 1. Dezember 2015 genehmigt und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 8. April 2019 gemäss Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates Nr. 2019-1471 vom 5. November 2019 genehmigt und per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.